
Seite 1 – 5	Richtlinien und Durchführungsbestimmungen
Seite 6	Auf- und Abstiegsplan für das Spieljahr 2014/2015
Seite 7	Liste der zuständigen Platzkommissionen
Seite 8	Rechtsmittelbelehrungen für sportgerichtliche Entscheidungen

Richtlinien, Durchführungsbestimmungen gemäß §§ 1 und 50 SpO/WFLV, Auf- und Abstiegsplan

Die vom Verbands-Fußball-Ausschuss – VFA – festgelegten und unter www.fvn.de veröffentlichten Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2014/2015 werden für den Kreis 1 Düsseldorf vollinhaltlich übernommen, gleiches gilt für die Durchführungsbestimmungen des FFA. Hier verweisen wir ausdrücklich noch einmal auf den auf Seite 5 der Auf- und Abstiegsregelung Grundsatz für alle Ligen hin.

Darüber hinaus gelten folgende ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Kreis 1

Begrüßung

Beide Mannschaften müssen sich vor Spielbeginn per Handschlag begrüßen, Zuwiderhandlungen werden durch den Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt und ziehen ein Ordnungsgeld nach sich.

Platzabnahmen

Vor Beginn der Spielzeit werden auf allen Anlagen durch den Verband Platzabnahmen durchgeführt. Die Vereine werden per E-Postfach über die Abnahmetermine informiert, die genauen Zeiten werden dann mit dem entsprechenden Mitarbeiter abgestimmt. Die Abnahme erfolgt im Beisein eines Vereinsvertreters und wird schriftlich protokolliert. Eventuelle Beanstandungen sind umgehend zu beseitigen. Für die Platzabnahme ist ein Pauschaltarif in Höhe von € 10,00 zu entrichten, der Betrag ist bar vor Ort an den Mitarbeiter zu zahlen.

Verbandsaufsicht

Eine Verbandsaufsicht kann erfolgs beziehungsweise angeordnet werden:

- durch ein Urteil der zuständigen Rechtsinstanz (KSK, BSK)
- auf Anordnung des Kreisvorstandes
- auf Wunsch eines Vereins.

Die Koordination der Verbandsaufsicht wird vom Vorsitzenden des KFA vorgenommen.

Anträge von Vereinen auf Verbandsaufsicht sind per E-Post rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden KFA mit Kopie an den Kreisvorsitzenden Bernd Biermann zu stellen. Die Gebühr für die Verbandsaufsicht wird pauschal mit € 30,00 berechnet und ist generell vor Spielbeginn zu entrichten.

Grundsatz für alle Klassen

Aufstiegsverzicht

Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg in die nächsthöhere Liga, so rückt die nachfolgende Mannschaft dieser Gruppe nach.

Gleiches gilt für ein erforderliches Entscheidungsspiel, auch hier rückt die nächste berechtigte Mannschaft nach. Ist zur Ermittlung eines Auf- oder Absteigers ein Entscheidungsspiel erforderlich, entfällt dieses bei Verzicht eines berechtigten Teilnehmers, der freie Platz wird **nicht** durch einen Nachrücker belegt.

Zurückziehen von Mannschaften

Vereine, die durch Zurückziehung ihrer Mannschaft aus einer Klasse ausscheiden, gelten als Absteiger und rücken an das Ende der Tabelle. Sie verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nichtantreten von Mannschaften

Bei Nichtantritt erfolgt Wertung für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 2:0 Toren, Bei Spielausfall durch Nichtantritt vor dem fünftletzten Spiel wird generell ein Ordnungsgeld in Höhe von € 100,00 verhängt, bei Nichtantritt während der letzten 5 Spiele erfolgt Verdoppelung auf € 200,00, unabhängig vom Zeitpunkt der Absage. Dieses gilt auch bei Nichtantreten zu Pflicht-Freundschafts-spielen bei Mannschaften ohne Wertung. Bei verspäteter Absage vor dem fünftletzten Spiel während der letzten 48 Stunden vor dem Termin wird ein zusätzliches Ordnungsgeld in Höhe von € 50,00 verhängt, während der letzten 5 Spiele erfolgt zusätzliches Ordnungsgeld in Höhe von € 100,00,

Bei dreimaligem Nichtantritt scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus und gilt als erster Absteiger, siehe hierzu SpO/WFLV.

Grundsatz für die zweigleisige Kreisliga A

- Spielzeit 2014/2015 – 2 Gruppen á 16 Mannschaften
- Spielzeit 2015/2016 – 2 Gruppen á 14 Mannschaften

Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins in jeweils einer der beiden Gruppen der Kreisliga A spielen. Eine dritte Mannschaft des Vereins kann somit nicht aufsteigen, die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft rückt nach.

Die unterste Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die höheren Mannschaften selbst aufsteigen oder aus der Kreisliga A absteigen (Mannschaftswechsel ist möglich). Darf diese Mannschaft nicht aufsteigen, würde die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft dieser Gruppe an der Aufstiegsregelung zur Kreisliga A teilnehmen.

Grundsatz für die eingleisige Kreisliga A

- Spielzeit 2016/2017 – 1 Gruppe á 20 Mannschaften
- Spielzeit 2017/2018 – 1 Gruppe á 18 Mannschaften

Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins in der Kreisliga A spielen. Eine weitere Mannschaft des Vereins kann somit nicht aufsteigen, die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft rückt nach.

Die unterklassige Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die höhere Mannschaft selbst aufsteigt oder aus der Kreisliga A absteigt (Mannschaftswechsel ist möglich). Darf diese Mannschaft nicht aufsteigen, würde die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft dieser Gruppe an der Aufstiegsregelung zur Kreisliga A teilnehmen.

Steigt ein Verein aus der Bezirksliga ab oder wird in die Kreisliga A versetzt, gilt die dort bereits spielende Mannschaft dieses Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.

Entscheidungsspiele

Sind gemäß der auf Seite 6 festgelegten Zahlen für die Ermittlung um den Auf- und Abstieg Entscheidungsspiele erforderlich, so werden diese durch Hin- und Rückspiel ermittelt, somit hat jeder der Mannschaften ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

Bei Punkt- und Torgleichheit in der Addition der beiden Spiele nach regulärer Spielzeit wird das zweite Spiel bis zur endgültigen Entscheidung gespielt, d.h. Verlängerung 2 x 15 Minuten, danach erfolgt bei eventuell weiterhin Gleichstand ein Stafstoßschießen zur Spielentscheidung. Das Heimrecht für das erste Spiel wird per Los ermittelt.

Frauen Kreisliga

Wenn von einem Verein zwei Mannschaften oder mehr in der Kreisliga Düsseldorf am Meisterschaftspielbetrieb teilnehmen wird das Torverhältnis zur Ermittlung des Meisters nicht heran gezogen.

Für die Ermittlung um den Aufstieg sind Entscheidungsspiele erforderlich. Der Meister wird durch Hin- und Rückspiel ermittelt, somit hat jeder der Mannschaften ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

Bei Punkt- und Torgleichheit in der Addition der beiden Spiele nach regulärer Spielzeit wird das zweite Spiel bis zur endgültigen Entscheidung gespielt, d.h. Verlängerung 2 x 15 Minuten, danach erfolgt bei eventuell weiterhin Gleichstand ein Stafstoßschießen zur Spielentscheidung. Das Heimrecht für das erste Spiel wird per Los ermittelt.

Sollten mehrere Mannschaften punktgleich sein, wird der Meister/Aufsteiger in einer Qualifikationsrunde ermittelt.

Darüber hinaus wird folgendes festgelegt:

Anstoßzeiten

Die Meisterschaftsspiele im Kreis 1 sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und werden um 15:00 Uhr während der gesamten Spielzeit beginnen, Vorspielmannschaften entsprechend früher.

Änderungen der angesetzten Spieltage und der vorgegebenen Anstoßzeiten werden nur bei beiderseitigem schriftlichem Einverständnis der Vereine vorgenommen.

Bei Mannschaften, deren 1. Mannschaft überkreislich spielt, kann es zu Abweichungen kommen. Hier ist dann die Anstoßzeit der unteren Mannschaft der 1. Mannschaft anzupassen.

Die Heimmannschaften sind verpflichtet, die Anstoßzeiten – unabhängig von der Liga - dem jeweiligen Gruppenleiter mitzuteilen. Die Anstoßzeiten der Ligen A bis einschl. C werden im DFBnet veröffentlicht und sind verbindlich für die Gastmannschaften. Gleiches gilt für die Spielstätten.

Für die Richtigkeit ist der Heimverein verantwortlich.

Klasseneinteilung

In der kommenden Spielzeit wird in den Ligen Kreisliga A bis C gespielt. Die Kreisliga C ist die unterste Liga im Kreis 1.

Die durch den KFA in der AM-online und per E-Post veröffentlichte Gruppeneinteilung ist endgültig und nicht anfechtbar, den Vereinen wird diese vorab per E-Post zugestellt. Gleiches gilt für die Kreisliga der Frauen.

Torverhältnis

In allen Kreisligen A - C entscheidet bei Punktgleichheit das Torverhältnis gemäß § 41 Abs. 3 SpO/WFLV. Im Kreis 1 werden Satz 1 bis 4 angewendet, d.h., dass die Mannschaft besser platziert ist, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der Mannschaften untereinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz am darauf folgenden Wochenende statt.

Schiedsrichteranforderungen Freundschaftsspielbetrieb

Eine Schiedsrichtergestellung erfolgt nur aufgrund einer fristgerecht eingegangenen Information durch die Heimvereine per Email über das E-Postfach, d.h. Eingang 10 Tage vor dem Spieltermin. Die FR-Spiele werden dann an Hand der eingesandten Daten ins DFBnetSpielPlus eingegeben, danach erfolgt die Ansetzung eines Schiedsrichters durch den Sportkameraden Martin Warmbier.

Es wurden verschiedene Zuständigkeiten festgelegt, hier ist die Liga entscheidend, in der die jeweilige Mannschaft spielt.

Die Vereine versenden die Anforderung entsprechend der nachstehenden Listung:

Zuständigkeiten:

Bezirksliga aufwärts:	Martin Warmbier	martin.warmbier@fvn.evpost.de
Kreisliga A1 und A2:	Jürgen Löppenber	juergen.loeppenberg@fvn.evpost.de
Kreisliga B1 und B2:	Michael Muhr	michael.muhr@fvn.evpost.de
Kreisliga C:	Hamit Uzun	hamit.uzun@fvn.evpost.de
Frauen	Stefan Aretz	stefan.aretz@fvn.evpost.de

Die Freundschaftsspieltermine bitte je Liga in einer Email zusammenfassen und dann an den jeweiligen Bearbeiter (siehe oben) senden, bei Spielen von Mannschaften, die in der Kreisliga A bis C spielen unbedingt eine Kopie an den Sportkameraden Martin Warmbier.

Auch bei eventuellen Ausfällen und Termin- und Anstoßzeitenänderungen sind ebenfalls nur die jeweiligen Bearbeiter zuständig.

Schiedsrichteranforderungen Pflichtspielbetrieb (Meisterschaft und Pokal)

In der Kreisliga A, B und C entfällt die schriftliche Einladung der Schiedsrichter, diese werden über das DFBnetSpielPlus benachrichtigt. Die angesetzten Schiedsrichter werden im DFBnetSpielPlus bekannt gegeben.

Kreisliga B, C und Frauen – Nichterscheinen/Nichtansetzung Schiedsrichter

Bei Nichterscheinen bzw. Nichtansetzung eines Schiedsrichters wird keine Neuansetzung vorgenommen, der Platzverein als Ausrichter ist für die Gestellung eines Schiedsrichters zuständig, sofern keine andere Regelung zwischen den Vereinen erzielt wird.

Eine entsprechende Einverständniserklärung kann im DFBnet-Spielbericht unter Bemerkungen eingetragen und durch die Signatur beider Vereine bestätigt werden.

Das Spiel wird einer Mannschaft gemäß § 43 Abs. 2 SpO/WFLV als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn man sich nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigt (§ 43 Abs. 2, Unteransatz 6 SpO/WFLV).

Die Vereine der Kreisligen B und C sind zwingend angehalten für die verantwortliche Mannschaftenbetreuung eine entsprechende Zugangsberechtigung bereit zu halten beziehungsweise anzufordern.

Kontrolle der Spielerpässe vor der Spielzeit

Die Vereine sind verpflichtet, die Spielerpässe dem Kreisvorstand vorzulegen. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben in den Spielerpässen hat der Verein ein amtliches Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass oder vergleichbares) vorzulegen. Vereinen, die eine Mannschaft oder mehrere im überkreislichen Spielbetrieb gemeldet haben, wird empfohlen, diese Spielerpässe ebenfalls prüfen zu lassen. Mannschaften, die überkreislich am Spielbetrieb teilnehmen, haben bei Pflichtspielen (z.B. Kreispokal) auf Kreisebene ebenfalls geprüfte Pässe vorzulegen. Dieses gilt nicht für Freundschaftsspiele im Kreis.

Zum Termin der ersten Prüfung nicht vorliegende Pässe sind nachzureichen, ebenfalls einzureichen sind Spielerpässe nach einem Passbildwechsel.

Der Einsatz von Spielern mit ungeprüften Pässen nach der Wechselperiode 1 wird nach dem letzten Kalendertag im September der laufenden Spielzeit mit einem Ordnungsgeld belegt, Fristsetzung zur Prüfung nach der Wechselperiode 2 der aktuell laufenden Spielzeit ist der letzte Kalendertag des Monats Februar. Nach Ablauf der Vorlagefrist wird bei einem 1. Eintrag im Spielbericht ein Ordnungsgeld in Höhe von € 5,00 erhoben, anschließend bei jedem weiteren Eintrag Verdoppelung des vorausgegangenen Strafmaßes.

A-Junioren-Spielerpässe sind nach den Hochschreiben zum Seniorenspieler beziehungsweise nach dem 01. April der laufenden Spielzeit vor dem ersten Einsatz im Seniorenbereich ebenfalls zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreisvorstand erwartet von den Vereinen, dass nur solche Spieler eingesetzt werden, die im Besitz eines überprüften Spielerpasses sind.

Termine zur Prüfung der Pässe sind mit den vom KV autorisierten Mitarbeitern abzustimmen, dieses sind die

Gruppenleiter Kreisliga A Gruppe 1 und A Gruppe 2 – Jürgen Löttenberg

Gruppenleiter Kreisliga B Gruppe 1 und B Gruppe 2 – Michael Muhr

Gruppenleiter Kreisliga C – Hamit Uzun

Gruppenleiter Frauen – Stefan Aretz

Bitte zu prüfende Spielerpässe nur an die für die Liga zuständigen Sportkameraden senden.

Passkontrollen vor den Spielen

Die Spielerpässe sind zu jedem Spiel dem Schiedsrichter zwecks Kontrolle vorzulegen.

Es werden in allen Kreisligen vor Spielbeginn Passkontrollen anhand der Originalpässe von den Schiedsrichtern vorgenommen, um die Identität der Spieler mit dem Spielerpass festzustellen und so eventuelle Manipulationen zu verhindern. Die Vereine werden dringend gebeten, die Schiedsrichter bei dieser Arbeit zu unterstützen.

Die Zusendung der fehlenden Spielerpässe an den jeweiligen Gruppenleiter entfällt.

Einwechslung von Spielern in allen Ligen

Jede Mannschaft hält vor der Begegnung für den Schiedsrichter 3 Wechselkarten bereit, diese sind mit den entsprechenden Daten versehen beim Spielerwechsel dem Schiedsrichter zu übergeben. Dieses gewährleistet den eindeutigen Nachweis bei einem eventuellen Verfahren vor der Kreisspruchkammer. Diese Wechselkarten sollten der Lesbarkeit halber in Druckschrift ausgefüllt werden.

Wiedereinwecheln von Spielern in der Kreisliga C und Kreisliga Frauen

Entsprechend § 45, Abs. 1, SpO/WFLV ist ab der Spielzeit 2010/2011 in den Kreisligen C das Wiedereinwecheln von Spielern zugelassen.

Nach wie vor dürfen, wie in der Fußballregel festgeschrieben, 3 Spieler in einem offiziellen Meisterschaftsspiel ausgewechselt werden. Das bedeutet, dass sich die Anzahl von 14 Spielern einer Mannschaft, die in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden können, nicht erhöht.

Allerdings können diese 14 Spieler in der Kreisliga C untereinander mehrmals wieder ein- und ausgewechselt werden. Diese Auswechslungen können allerdings nur in einer Spielunterbrechung mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden.

Diese Regelung gilt auch ab dem 01.07.2013 ebenfalls für den Spielbetrieb der Kreisliga Frauen.

DFBnet-Spielberichte

Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen werden ab der Spielzeit 2012/2013 ausnahmslos DFBnet-Spielberichte online erstellt.

Bei Nichterstellung eines DFBnet-Spielberichtes wird ein Ordnungsgeld verhängt, durch Abschließen des Online-Spielberichts entfällt die Ergebnismeldung im DFBnet SpielPlus.

Ausschließlich bei technischen Problemen ist die Erstellung eines Papier-Spielbericht zulässig, die Vereine haben entsprechende Formulare zu bevorraten.

Auch beim Einsatz des DFBnet-Spielberichts sind die Originalspielerpässe mit zu führen.

Die Platzvereine sind gemäß § 29 Abs. 5 SpO/WFLV verpflichtet, die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen, soweit der DFBnet-Spielbericht nicht genutzt werden kann.

Bei generellen Spielabsagen erfolgen die Eingaben durch den zuständigen Gruppenleiter. Einzelne Spielausfälle sind ausschließlich vom Gruppenleiter einzugeben.

Wenn frühzeitig feststeht, dass ein Spiel auf eine andere Spielstätte verlegt werden muss, ist umgehend der Gruppenleiter zu informieren, damit die im DFBnet eingestellte Spielstätte geändert werden kann.

Schlechte Platzverhältnisse

Die Schiedsrichter müssen bei schlechter Witterung so frühzeitig anreisen (§ 47 Abs. 6 SpO/WFLV), dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Abreise unterrichten können.

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen oder mit in Eigenverantwortung geführten Sportanlagen müssen rechtzeitig die Platzkommissionen des Kreises anfordern.

Die Platzkommission entscheidet in diesen Fällen endgültig über die Bespielbarkeit der Spielstätten.

Die für ihren Verein zuständige Platzkommission finden sie in der im Anhang beigefügten Aufstellung am Ende der Durchführungsbestimmungen.

Aus Witterungsgründen ausgefallene oder vorzeitig abgebrochene Meisterschaftsspiele sind in den Monaten April, Mai, Juni, August und September automatisch für den folgenden Mittwoch (§ 47 Abs. 5 SpO/WFLV greift hier nicht) neu angesetzt. Die angesetzten Schiedsrichter bleiben in der Regel bestehen, bitte Rücksprache mit dem Schiedsrichteransetzer nehmen.

Trikotwerbung

Werbung auf der Spielkleidung und Ärmelwerbung sind genehmigungspflichtig ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit. Die Bestimmungen des DFB über die Gestaltung der Werbung sind zu beachten. Die Anzahl der Werbeträger ist für die Trikotwerbung nicht begrenzt, für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Genehmigung wird jeweils für ein Jahr erteilt. Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Seniorenbereich angewiesen, Kontrollen durchzuführen. Die Vereine haben den Nachweis der Genehmigung mit Beginn der Meisterschaftsspiele zu erbringen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht werden gemäß § 4, Abs. 3h RuVO/WFLV mit einem Ordnungsgeld je Spiel ohne vorhandene Genehmigung geahndet.

Vermehrter Aufstieg Kreisliga A und B

Sollten in den vorgenannten Ligen die Ligastärke von 16 Mannschaften nach Saisonende nicht erreicht werden, können diese über ein zusätzliches Entscheidungsspiel direkt nach der Spielzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des Tabellenstandes unter Einbeziehung des Punktestandes und des Torverhältnisses auf die Sollstärke aufgefüllt werden.

Dieses kann auch die unterlegene Mannschaft aus dem eventuell erforderlichen Qualifikationsspiel zur Ermittlung der Aufsteiger sein.

Spielverlegungen

erfordern generell das schriftliche Einverständnis beider Vereine, die Beantragung erfolgt über die entsprechende Maske im DFBnet, sollte der angeschriebene Verein auf diesen Verlegungsantrag innerhalb von 14 Tagen nicht antworten, gilt die Verlegung als bestätigt und genehmigt und wird entsprechend ein gepflegt.

In besonderen Fällen ist eine Spielverlegung von Amts wegen durch den Gruppenleiter zulässig.

Auf- und Abstiegsplan Herren für das Spieljahr 2014/2015

	Kreisliga A	Kreisliga B	Kreisliga C
Kein Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 4 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 5 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
1 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 5 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 6 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
2 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 6 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 7 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
3 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 7 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 8 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
4 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 8 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 9 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
5 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 9 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 10 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B
6 Absteiger aus der Bezirksliga	2 Aufsteiger in Bezirksliga 10 Absteiger in Kreisliga B	2 Aufsteiger in Kreisliga A 11 Absteiger in Kreisliga C	3 Aufsteiger in Kreisliga B

Der Zahlenspiegel ergibt sich aus der Einteilung aller Düsseldorfer Bezirksligisten in einer Gruppe (Bezirksliga Gruppe 1).

Auf- und Abstiegsregelung Frauen Kreisliga

Der Kreis 1 – Düsseldorf stellt gemäß Auf- und Abstiegsregelung für den Frauenfußball des FVN am Ende der Saison 2013/14 einen Aufsteiger in die Bezirksliga. Meldet ein Verein mehr als eine Mannschaft für die Kreisliga, so sind zur Ermittlung des Meisters bei Punktgleichheit Entscheidungsspiele erforderlich, siehe unter „Grundsatz für alle Klassen – Frauen Kreisliga“.

Liste der zuständigen Platzkommissionen

Verantwortlich	Erreichbarkeit	Anlage / Verein
Bernd Biermann	Niermannsweg 35 40699 Erkrath T 0211-9252113 M 0171-8333961	Fortuna 95, Fortuna 95 II CfR Links I Frauen SC Unterbach, SSV Erkrath, SV Garath, TSV Urdenbach, Rhenania Hochdahl,
Michael Muhr	Mittelstr. 3 42697 Solingen T 0212-5990962 M 0173-3804819	VfB Hilden, SV Hilden-Nord, Sp.-Vg. Hilden 05/06, DITIB Hilden, AC Italia Hilden (mit Marokkanischer SV Hilden), SV Hilden-Ost,
Martin Warmbier	Berliner Allee 45 40212 Düsseldorf M 0177-8795009	Turu80 I Turu 80 II Turu 80 III NK Croatia 70
Peter Landgräber	Gnesenerstr. 11 40227 Düsseldorf M 0172-5941728 T 0211-17807932	Fortuna 95, Fortuna 95 II CfR Links I Frauen SG Benrath-Hassels (mit FC Kosova), VfL Benrath, SC Vatangücü, MSV Hillal
Michele Esposito Gerd Brockelmann nur in Ausnahmefällen	Homberger Str. 79 40882 Ratingen T 02102-82591	Ratingen 04/19, SC Rot-Weiß Lintorf, SV Hösel, ASV Tiefenbroich, ASC Ratingen-West (mit NK Croatia 99 Ratingen), Türkgücü Ratingen, TV Angermund, TuS Homberg, TuS Breitscheid
Michael Riedewald	Im Lufffeld 54 40489 Düsseldorf T 0211-401683	SC West, SG Unterrath, TV Kalkum- Wittlaer, SV Lohausen, DJK Agon 08 (mit 1. FFC Düsseldorf), DSC 99 (mit FC Ellas), GSC Hermes, Polizei SV
Heinz Moog	Adolf-Klarenbach-Str. 37 40589 Düsseldorf T 0211-799765 M 0174-1966196	SV Wersten 04,
Jürgen Löppenber	Lakronstr. 76 40625 Düsseldorf M 01520-8652442 T 0211-297595	FC Tannenhof, TuS Gerresheim, Post SV, TSV Eller 04, Sportfreunde Gerresheim
Hamit Uzun	Friedlandstr. 2 40231 Düsseldorf T 0211-41667237 M 0176-21172064	DSV 04, CfR Links, DJK Sparta Bilk (mit FC Bosphorus), SV Oberbilk 09, SC Schwarz-Weiß 06, DJK Tusa 06, Sportring Eller
Städtische Platzwarte	unterliegen keiner Prüfung durch die Platzkommission	SFD 75 (mit FC Maroc), TuS Nord, Rather SV

Rechtsmittelbelehrungen für sportgerichtliche Entscheidungen

Die in diesen Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Entscheidungen der Rechtsorgane sind wie folgt anfechtbar:

- a) Entscheidungen erster Instanz nach den §§ 22, 31, 33, 34, 38, 39, 41, 43, 44, 45 und 51 RuVO/WFLV mit der Berufung, Beschwerde bzw. Widerspruch;
- b) Entscheidungen zweiter Instanz nach den §§ 22, 33, 34, 38, 40 und 41 RuVO/WFLV mit der Revision bzw. mit der Zulassungsbeschwerde.

Die Rechtsmittelgebühren (ihre Höhe ergibt sich aus § 48 RuVO/WFLV, den Jugendbereich aus den §§ 4 Nr. 8 und 5 Nr. 9 der Jugendordnung FVN sowie § 31 Nr. 3 der Jugendspielordnung WFLV und richtet sich jeweils nach dem Gebührensatz der übergeordneten Instanz) sind ausschließlich per Überweisung, auch wenn eine Einzugsermächtigung erteilt ist, an die Verbandskasse zu zahlen (§ 58, Abs. 3 der Satzung des FVN),

Postbank Essen Nr. 58734-437 (BLZ 360 100 43),
Volksbank Rhein-Ruhr eG Nr. 7116010000 (BLZ 350 603 86).

Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammer und der Verbandsjugendspruchkammer des FVN sind die entsprechenden Rechtsmittelgebühren an die Verbandskasse des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, Konto-Nr. 237000211 (BLZ 350 500 00), bei der Sparkasse Duisburg, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrungen für Verwaltungsentscheidungen

Die in diesen Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Entscheidungen der Verwaltungsstellen sind wie folgt anfechtbar:

- a) Entscheide von Verwaltungsstellen 1. Instanz gemäß § 3, Abs. 3 RuVO/WFLV mit der Beschwerde nach § 3 Abs. 6, 8 und 9 RuVO/WFLV, in Verbindung mit § 59, Abs. 5 der FVN-Satzung;
- b) Entscheide von übergeordneten Verwaltungsstellen gemäß § 3 Abs. 4 RuVO/WFLV mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach § 3 Abs. 7 und 8 RuVO/WFLV.
- c) Entscheide der Verwaltungsstellen nach §§ 7.4; 35 Abs. 2 Ziffern 1-4 Spielordnung/WFLV mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 35 Abs. 4 Spielordnung/WFLV und § 3 Abs. 7 und 8 RuVO/WFLV;
- d) Entscheide der Verwaltungsstellen im Jugendbereich nach § 7 Abs. 6 und § 24 Abs. 2 und 3 der Jugendspielordnung/WFLV mit dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 24 Abs. 7 der Jugendspielordnung/WFLV und § 3 Abs. 7 und 8 RuVO/WFLV.

Rechtsmittelbelehrungen für Zahlungsfristen

Die in diesen AM aufgegebenen Zahlungspflichten (Strafen, Ordnungsgelder, gemahnte Rückstände usw.) sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe auf das Konto des Fußballverbandes Niederrhein e.V. zu überweisen. Verfahrenskosten werden den Vereinen zuzüglich der MwSt. in Rechnung gestellt.

Postbank Essen Nr. 58734-437 (BLZ 360 100 43),
Volksbank Rhein-Ruhr eG Nr. 7116010000 (BLZ 350 603 86).